

# RS Vwgh 2005/6/29 2002/14/0119

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §2 Z5 idF 2004/I/010;

## Rechtssatz

Das allfällige Fehlen eines Wohnsitzes oder einer Betriebsstätte schließt eine Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes nicht aus, weil gemäß § 2 Z. 5 Zustellgesetz in der Fassung BGBl. Nr. 10/2004 (§ 4 in der davor geltenden Fassung) als Abgabestelle etwa auch eine sonstige Unterkunft in Betracht kommt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002140119.X02

## Im RIS seit

18.08.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)